

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ**  
 Z1.IV-50.004/77-2/84

**II-1709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
 1010 Wien, den 5. Juli 1984  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

Klappe Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abg. PROBST und  
 Genossen an den Bundesminister  
 für Gesundheit und Umweltschutz  
 betreffend die radioaktive Be-  
 strahlung von importierten Lebens-  
 mitteln (Nr. 748/J).

**726/AB****1984-07-06****zu 748/J**

In der gegenständlichen Anfrage wird folgende Frage  
 gestellt:

"Was kann Ihrer Meinung nach getan werden, um einen Import von radioaktiv bestrahlten Lebensmitteln zu verhindern?"

Ich beeche mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

In einer Reihe von Staaten ist die Strahlenbehandlung bei bestimmten Lebensmitteln und mit einer jeweils begrenzten Dosis zugelassen. Vom gemeinsamen Expertenkomitee der WHO, FAO und IAEA wurde nach jahrelangen Untersuchungen 1980 die Bestrahlung von Lebensmitteln mit einer mittleren Dosis von 10 Kilogray (1 Megarad) als gesundheitlich unbedenklich erklärt.

Zur Kennzeichnung der Bestrahlung ist zu bemerken, daß sich die Fachleute der Internationalen Codex Alimentarius Commission, welche sich mit der Ausarbeitung von Standardvorschriften für Lebensmittel befassen, noch keineswegs darüber geeinigt haben, in welcher Form eine solche Kennzeichnung erfolgen soll. Die weltweite Entwicklung wird hier weiterhin im Auge zu behalten sein.

- 2 -

Es ist somit jedenfalls nicht auszuschließen, daß bestrahlte Lebensmittel, die - auch wegen der besseren Verkaufschancen - als solche wohl nicht gekennzeichnet sind, in das Bundesgebiet importiert werden. Diese Vorgangsweise wird auch noch durch den Umstand begünstigt, daß die Wissenschaft bis heute die Bestrahlung von Lebensmitteln bis zu einem Megarad nicht mit Sicherheit nachweisen kann, obwohl in vielen Ländern, darunter auch in Österreich, an eindeutigen Nachweisverfahren gearbeitet wird.

Eine der wesentlichsten Ursachen für die mangelnde Nachweismöglichkeit liegt darin, daß bestrahlte Lebensmittel eben nicht radioaktiv werden und somit die relativ einfache Möglichkeit der Messung einer Strahlung entfallen muß. Es tritt vielmehr eine Reduktion der Zahl der schädlichen Keime (z.B. bei Gewürzen) oder der Aktivität von Enzymen (Verhinderung des Austreibens von Kartoffeln und Zwiebeln) ein, was ja auch das erwünschte Ziel der Strahlenbehandlung darstellt.

Abschließend muß aber im Interesse einer objektiven Diskussion auch festgehalten werden, daß die vom eingangs erwähnten Expertenkomitee für unbedenklich erklärte Dosis von 1 Megarad höher ist als jene, die üblicherweise verwendet wird. Nach Auffassung dieser Experten sind daher in diesem Bereich weitere toxikologische Untersuchungen angesichts der erwiesenen gesundheitlichen Unbedenklichkeit nicht mehr erforderlich.

Der Bundesminister:

